

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 23.03.2026 Raumordnung 1. Das ca. 5,5 ha große Plangebiet für die Erweiterung des Schulstandorts zu einem Schulcampus liegt auf einer in der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur qualifizierten Fläche, d. h. es handelt sich um hochwertige landwirtschaftliche Böden. Der Regionalverband schützt die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im Regionalplan einerseits grundsätzlich durch die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, PS 3.2.2 (G) Reg (=Grundsatz der Raumordnung), andererseits über die Festlegung multifunktionaler Regionaler Grünzüge gem. PS 3.1.1 (Z) Reg (= Ziel der Raumordnung). Die Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart weist für das vorliegende Plangebiet jedoch weder ein solches Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, PS 3.2.2 (G) Reg, noch einen Regionalen Grünzug gem. PS 3.1.1 (Z) Reg aus. Wir gehen im vorliegenden Fall derzeit davon aus, dass der PS 5.3.2 (Z) LEO als höherrangiges Ziel der Raumordnung hinreichend umgesetzt wurde und für diesen somit kein Anwendungsspielraum verbleibt: Die Raumnutzungskarte weist die frühere Vorrangflur 1 des Plangebiets (jetzt: Vorrangflur) als Freiraumstruktur „Landwirtschaft, sonstige Flächen“ sowie den Teil des Bestands als Siedlungsstruktur	Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
 Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	„Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ aus. Dies dürfte auf einer bewussten Entscheidung des Plangebers beruhen. Dadurch, dass der Regionale Grünzug sowie das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nicht direkt an den Siedlungsbereich der Stadt Kornwestheim heranrückt, wird dieser im Hinblick auf die gemeindliche Planungshoheit gem. Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz ein entsprechender Entwicklungsspielraum eingeräumt. Insbesondere aufgrund der neuesten Rechtsprechung des VGH BW (Beschluss v. 24.09.2025, 8 S 613/25) besteht hinsichtlich eines Zielkonflikts mit PS 5.3.2 (Z) LEO eine gewisse Rechtsunsicherheit, auf die wir hinweisen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die am Standort bestehenden landwirtschaftlichen Belange i.R.d. Planbegründung besonders zu berücksichtigen. 2. Ausweislich der kommunalen Starkregengefährdungskarte ist das Plangebiet teilweise bei extremen Starkregenereignissen mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m betroffen. Zwar wird im Vorentwurf bereits auf die Notwendigkeit einer Flächen- und Bauvorsorge sowie einer objektbezogenen Vorsorge bei Starkregenereignissen eingegangen. Wegen der vorliegenden Starkregen Gefahr weisen wir aber noch auf die erheblichen Prüfpflichten des BRPH nach den PS I.1.1. und I.2.1 (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend – hin, welche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beachten sind. Er enthält aber auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.	Kenntnisnahme. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	Die Prüfung und Bewertung der Ziele und Grundsätze ist in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. 3. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) nach PS 3.3.6 (G) Reg. Die Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Da durch Erweiterung des Schulstandorts eine neue Siedlungsfläche innerhalb des Vorbehaltsgebietes geschaffen wird, ist - zum Grundwasserschutz nach PS 3.3.7 (G) Reg – „durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.“ Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Die Begründung des Bebauungsplanes sollte sich inhaltlich mit dem Vorbehaltsgebiet auseinandersetzen.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt. Gemäß dem Landratsamt Ludwigsburg (E-Mail vom 15.04.2026) liegt das Plangebiet auf einer Fläche, die ein ehemaliges Wasserschutzgebiet umfasst, welches inzwischen aufgehoben wurde. Vor diesem Hintergrund ist eine Fachstellungnahme zum Grundwasserschutz nicht erforderlich. Sollten sich im Zuge der Bauausführung unerwartet Hinweise auf vorhabenrelevantes Grundwasser ergeben oder sich herausstellen, dass Tiefgründungsmaßnahmen erforderlich werden, die in den Grundwasserbereich eingreifen, ist dies mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen. In diesem Fall kann gegebenenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis für entsprechende Grundwasserbenutzungen (z. B. Grundwasserhaltung, Grundwasserumleitung oder das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) erforderlich werden.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
2	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, 27.03.2026 Der Bebauungsplan befindet sich entlang der freien Strecke der B 27. Hier bestehen Ausbauabsichten des Bundes gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 - Nord-Ost-Ring Stuttgart - im weiteren Bedarf. Gemäß § 9 FStrG dürfen daher im Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der B 27 Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Dies wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Nach Durchsicht Ihrer Unterlagen stellen wir fest, dass die geplante Trasse des N-O-Rings geringfügig in die Baugrenze des geplanten Schulcampus eingreift. Es sind jedoch keine Kollisionen mit den geplanten Gebäuden ersichtlich, gegen das Vorhaben bestehen aus unserer Sicht daher keine Bedenken. Die Lagepläne können auf www.bvwp-projekte.de eingesehen werden. Lärmschutzmaßnahmen sind durch den Antragsteller zu übernehmen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden. Es dürfen keine zusätzlichen Zufahrten zur Bundesstraße angelegt werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
2	Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Bundesstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. Zweirichtungsradwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege sollten innerorts nur in Ausnahmefällen geplant werden und nur bei geringen Fußverkehrsstärken, entsprechend den Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg. Bei hohen Fußverkehrsstärken, wie sie im Umfeld einer Schule zu erwarten sind, ist eine Separierung angezeigt. Im Regelwerk „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ werden in Kapitel 3.6. die Voraussetzungen für eine gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr genannt. Entsprechend ist u.a. die gemeinsame Führung nur dort vertretbar, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist. Im Schulbereich ist hingegen ein hohes Verkehrsaufkommen und eine hohe Aufenthaltsfunktion zu erwarten. Eine Separierung der Verkehrsformen und Radverkehrsrichtungen sowie jeweils ausreichende Breiten verringern Konflikte und Gefahrensituationen. Die Sichtfenster im Kreuzungsbereich sollten nicht durch Bäume eingeschränkt werden. Die Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr, Straßen) des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 13.03.2026 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Löss" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>1.3 Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	Form der Bodenkundlichen Karte 1:50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
 Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.	Kenntnisnahme. Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehrerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. <u>2.2 Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Die Planfläche befindet sich innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes "Hoheneck". Für tiefe Bohraufschlüsse, wie z.B. für Erdwärmesonden, können sich hieraus Einschränkungen ergeben. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
 Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	<u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 3. Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
4	Verband Region Stuttgart, 27.03.2026 Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Kenntnisnahme. Dem Verband Region Stuttgart wird nach Inkrafttreten des B-Planes ein Exemplar in digitaler Form zugesendet.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Bauen und Immissionsschutz, 07.04.2026 <u>I. Naturschutz</u> <u>Umweltbericht:</u> Der Umweltbericht ist inhaltlich und der Gliederung gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) zum BauGB zu erstellen. So wird eine unbeabsichtigte bzw. eine nicht unwesentliche Unvollständigkeit vermieden (§ 214 Abs. 1 BauGB). <u>Artenschutz</u> Der gesetzlich verankerte Artenschutz ist bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu beachten und hinreichend zu bearbeiten. Durch das Vorhaben sind verschiedene gesetzlich geschützte Arten betroffen. Durch die in den Gutachten dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen lassen sich die artenschutzrechtlichen Eingriffe abarbeiten. Über die dargestellten Maßnahmen hinaus, sollte eine Festsetzung bzw. ein Hinweis mit aufgenommen werden, der festlegt, dass bei etwaigen weiteren Bauvorgängen in Zukunft eine Prüfung des Artenschutzes bzw. eine Umweltbaubegleitung vorzunehmen ist.	Der Entwurf des Umweltberichts in der Fassung vom 01.06.2026 wurde entsprechend erstellt. Die in den Gutachten dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	<u>Eingriffsregelung</u> • Der geplante externe Ausgleich mittels kommunaler Ökokontomaßnahme sollte umfassend und voll umfänglich in den Unterlagen des Bebauungsplans dargestellt werden. • Wir verweisen auf § 18 Abs. 2 NatSchG, wonach die Gemeinden der unteren Naturschutzbehörde (UNB) die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (nach § 1a Absatz 3 BauGB und § 200a BauGB), zur Aufnahme in das landesweite Kompensationsverzeichnis, übermitteln muss. • Die Eintragung hat nach § 1 Abs. 4 KompVzVO binnen sechs Wochen durch die Gemeinde über das elektronische Formular zu erfolgen. Näheres siehe Kompensationsverzeichnis-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. <u>Bilanzierung</u> • Die geplanten 37 Bäume in PFG 1 sollten in einer Karte genauer dargestellt werden, da die Planung sonst nicht eindeutig nachvollzogen werden kann. Die Prüfung der Bilanzierung findet abschließend statt, wenn die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen wurde, im Umweltbericht ist ausgeführt, dass die Maßnahme noch konkretisiert werden soll.	Der geplante externe Ausgleich mittels kommunaler Ökokontomaßnahme wird vollumfänglich im Bebauungsplan und der Begründung dargestellt. Kenntnisnahme. Eine entsprechende Übermittlung erfolgt. Kenntnisnahme. Je angefangener 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche (innerhalb der Gemeinbedarfsfläche) ist gemäß dem PFG 1 mindestens ein neuer Laubbaum zu pflanzen. Der aktuelle Baumbilanzierungsplan wurde dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	• Wir weisen darauf hin, dass eine umfassende abschließende Bewertung der Bilanzierung nur bei Verwendung der Methodik der Ökokontoverordnung vorgenommen wird. Abweichende Bewertungsmethoden können nicht vollumfassend bewertet werden. <u>Hinweise:</u> Wir empfehlen aus Gründen des Klimaschutzes, der Klimawandelanpassung sowie der lokalen Diversität der Fauna/Flora möglichst viel Grünflächen im Plangebiet zu erhalten bzw. zu planen und diese mit Festsetzungen zu gebietsheimischen Pflanzungen zu versehen. II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz <u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer</u> Der Entwurf zum Bebauungsplan enthält bereits Regelungen (Dachbegrünung, Retentionsmulden, Mulden-Rigolen, versickerungsfähige Befestigungen) zur Minderung des Niederschlagsabfluss und Steigerung der Verdunstung. Es wird vorgeschlagen die Regelung zur extensiven Dachbegrünung, um folgende Formulierung zu ergänzen: „Substrate von extensiven Dachbegrünungen müssen phosphorarm sein und dürfen nicht aufgedüngt werden! Die Verwendung von Bioziden bzw. eines chemischen Durchwurzelungsschutzes ist nicht zulässig. Es darf nur ein mechanischer Durchwurzelungsschutz vorgesehen werden.“	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan sieht entsprechende Maßnahmen vor. Die Festsetzung der extensiven Dachbegrünung wurde entsprechend ergänzt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	Grund: Zur Minderung des Niederschlagsabflusses und zur Steigerung der Verdunstung ist eine möglichst umfassende Dachbegrünung ein zentraler Baustein. Allerdings hat es sich gezeigt, dass auch das Niederschlagswasser von Dachbegrünungen stofflich belastet sein kann. Insbesondere wenn die Substrate nicht phosphorarm sind und aufgedüngt werden. Dann ist mit hohen Phosphorkonzentrationen im Niederschlagsabfluss zu rechnen, die zu einer Eutrophierung führen. Im Gewässer und bei einer weiteren Nutzung des Wassers (z.B. in Wasserbecken, Seen, Teichen oder sonstiger urbaner Gewässer) ist dann mit starker Algenbildung zu rechnen. Ein weiteres Problem ist die Verwendung eines chemischen Durchwurzelungsschutzes (z.B. M CPP (Methylchlorphenoxypropionsäure). Niederschlagswasser wird dadurch mit Bioziden belastet. Daher sollten nur biozidfreie Dachbegrünungen mit einem mechanischen Durchwurzelungsschutz zulässig sein. Im Bebauungsplan sollte noch näher ausgeführt werden, welche Anforderungen (Lage, Größe, Zweck, Dimensionierung) an die Retention bzw. Retentionsmulden (Textteil 1.8.2 PFG 6) gestellt werden. Um den Effekt der vorgesehen Maßnahmen besser abschätzen zu können, wird die Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz empfohlen. Details zur Entwässerung können dann im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden.	Die Frage der Retention muss im weiteren Verfahren noch geklärt werden.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	<u>Starkregen</u> Nach der Starkregengefahrenkarte der Stadt Kornwestheim sind Teile der betreffenden Flurstücke - teilweise extrem - von Überflutungen bei Starkregen betroffen. Es wird empfohlen, geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Mögliche Schutzmaßnahmen können der Hochwasserschutzfibel (Fachinformation Bundesbau, Informations- und Wissensmanagement im Bundesbau) entnommen werden, die ebenfalls im Internet abrufbar ist: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/. III. Immissionsschutz Mit dem Bebauungsplan soll der Schulstandort der Theodor-Heuss-Realschule zu einem Schulcampus erweitert werden. Westlich davon verläuft die Bundesstraße 27. Für die Ermittlung der Einwirkungen durch Verkehrslärm wurde im Juli 2023 eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISIS, Riedlingen erstellt. Das Gutachten (A 2321) sowie die Inhalte des Bebauungsplans wurden im Hinblick auf die von der Gewerbeaufsicht vertretenen Belange des Immissionsschutzes fachtechnisch geprüft. Nach dem Bericht basieren die Verkehrskenndaten der B 27 auf dem Mobilitätskonzept Kornwestheim (erstellt 2015) und dem Verkehrsmonitoring 2020 Baden-Württemberg.	Die Prüfung und Bewertung des Themas „Starkregen“ wird in der Begründung zum Bebauungsplan angemessen dokumentiert. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	Es bleibt offen, ob bei letzterem coronabedingte Verkehrseffekte enthalten sind. Der zugrunde liegende Prognosehorizont ergibt sich aus dem Bericht nicht. Üblicherweise werden in der Bauleitplanung Prognoseverkehrskennwerte verwendet, die einen Zeitraum von mindestens 10 bis 15 Jahren abdecken. Wir regen daher eine vertiefende Erläuterung des Vorgehens und gegebenenfalls eine Anpassung auf einen ausreichenden Prognosehorizont an. Die Abwägung von aktivem Lärmschutz beschränkt sich in den Unterlagen lediglich auf den Hinweis, dass damit ein erheblicher Eingriff in den Bewuchs verbunden wäre. Weitere Erläuterungen zur Art, Intensität und Qualität des Bewuchses finden sich nicht. Nach der Rasterlärmkarte (Plan 2321-03) liegen an den westlichen Fassaden des Campushauses und der Grundschule auf Höhe des Erdgeschosses Pegel im Bereich von etwa 65 bis 70 dB(A) sowie an der Nordfassade des Campushaus bzw. der Südfassade der Grundschule im Bereich 62,5 bis 65 dB(A) vor. Bei dauerhafter Exposition liegen diese Pegel im bzw. nahe am gesundheitskritischen Bereich und die Sprachverständlichkeit in Unterrichtsräumen kann bei geöffneten Fenstern gestört sein. Da bei der vorliegenden Situation städtebauliche Gründe Lärmschutzwände nicht unmittelbar ausschließen, aktiver Lärmschutz gegenüber passiven Maßnahmen bevorzugt umzusetzen ist und eine merkbare Pegelminderung erreichbar scheint, regen wir an diese in die Untersuchung und Abwägung mit aufzunehmen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Wird im weiteren Verfahren noch geprüft. Kenntnisnahme. Der bestehende (begrünte) Erdwall entlang des westlichen Schulgeländes soll im Rahmen der Bauausführung nach Süden erweitert werden. Zusätzlich zu den im Bebauungsplan festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen kann die geplante Gelände-modellierung dann zukünftig sowohl zu einem aktiven Lärmschutz des Schulgeländes als auch zu einer positiven Beeinflussung der Erdmassenbilanzierung beitragen.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	IV. Landwirtschaft Vom obigen Bebauungsplanverfahren sind ca. 1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche sowie 0,2 ha Streuobstwiese der Vorrangflur (Flurbilanz 2022) betroffen. Diese hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sind für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung. Es wird daher grundsätzlich angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen. Aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan-Vorentwurfe (Anlage 1) lässt sich nicht erschließen, zu welchem Zweck das Flurstück Nr. 2792 in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Wir bitten daher um eine Begründung, warum diese Fläche zur Umsetzung des Vorhabens notwendig ist.	Kenntnisnahme. Die Planung wird so flächensparend wie möglich umgesetzt. Vor diesem Hintergrund beträgt die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bzw. der Anteil des Schulgeländes der von baulichen Hauptanlagen überdeckt werden darf, lediglich 0,3. Das städtische Grundstück mit der Flst.-Nr. 2792 wird mit in den Bebauungsplan aufgenommen und begrünt (siehe Textteil → Pflanzgebot 1). Dadurch können ökologische Funktionen erfüllt, das Ortsbild verbessert, eine harte Siedlungskante abgemildert und der Übergang zur freien Landschaft positiv gestaltet werden (Ortsrandeingrünung). Die Ortsrandeingrünung ist ein wesentliches Instrument der Bauleitplanung, um neue Baugebiete harmonisch in die Landschaft einzufügen. Die Begründung zum Bebauungsplan (Ziff. 6) wurde entsprechend ergänzt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	Auf Seite 41 des Umweltberichtes wird unter Punkt 6.1.1 „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“, eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mit der Flurbilanz 2022 (Vorrangflur) sowie der Bodenpotentialkarte (Vorbehaltpotential I) begründet. Dies erscheint uns nicht schlüssig. Wir bitten zu prüfen, ob hier ein Fehler vorliegt.	Die landwirtschaftliche Nutzung von Böden durch den Menschen bzw. die Flurbilanz sind gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine eigenständigen Schutzgüter. Im Schutzgut Boden werden nur die „natürlichen“ Bodenfunktionen bewertet. Daher werden die landwirtschaftliche Nutzung von Böden durch den Menschen bzw. die Flurbilanz im Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit als Teilfunktion des Schutzguts mit betrachtet, siehe dazu Kap. 2.2. des Umweltberichts. Da die nordöstlichen und südlichen Bereiche des Plangebiets in der Wertstufe „Vorrangflur“ der Flurbilanz 2022 sowie innerhalb der Wertstufe „Vorbehaltpotenzial I“ der Bodenpotentialkarte liegen sind durch den Bebauungsplan erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die Prüfung hat ergeben, dass kein Fehler vorliegt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	Die geplante Ersatzmaßnahme E 2 „Landschaftsplanerische Entwicklung eines ehemaligen Gärtnerigeländes“ soll im weiteren Verlauf des Verfahrens konkretisiert werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. Falls für die Ersatzmaßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen (§ 15 Abs. 6 NatSchG). <u>Zusätzliche Hinweise:</u> • Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Gerüche, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen resultieren, können nicht ausgeschlossen werden. Nutzungskonflikte sind zu erwarten. • Bei Pflanzungen sind die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten. Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs muss sowohl während der Durchführung als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, vor allem auch im Hinblick auf einen zu erwartenden erhöhten Anliegerverkehr, jederzeit sichergestellt sein.	Eine entsprechende Konkretisierung im Umweltbericht ist erfolgt. Durch die Ersatzmaßnahme E 2 werden keine landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
 Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

[illegible]

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	Innerhalb der als Misch- und Kerngebiet festgesetzten Bauflächen sollten die dem ständigen Aufenthalt dienenden Räume (z.B. Gruppenräume) vorzugsweise an der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes angeordnet werden. Da nicht vorgesehen ist, Lärmschutzwälle oder -Wände zu errichten, auf Grund von bestehenden, schützenswerten Baumbeständen und weiterem Bewuchs, sollte in jedem Fall eine entsprechende raumlufttechnische Anlage in allen Neubauten eingeplant werden, da Schallschutzfenster nur im geschlossenen Zustand vor Außenlärm effektiv schützen können. Sollten auf dem Gelände Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten im Zuge weiterer Bodenuntersuchungen, Aushubmaßnahmen, Abrissarbeiten o.a. festgestellt werden, so sollte deren weitere Abklärung in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt, gegebenenfalls unter Beteiligung des Gesundheitsamtes, erfolgen. Maßnahmen zur Begrenzung des Versiegelungsgrades der Böden, sowie Maßnahmen zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen wie z.B. das Freihalten wichtiger Frischluftschneisen, sowie eine gute Bepflanzung (vor allem Bäume) sollten angestrebt werden. Dies wirkt sich positiv auf die Luftreinigung, Lärminderung, den Temperatúrausgleich, die Sauerstoffproduktion und die Luftbefeuchtung aus.	Kenntnisnahme. Der bestehende (begrünte) Erdwall entlang des westlichen Schulgeländes soll im Rahmen der Bauausführung nach Süden erweitert werden. Zusätzlich zu den im Bebauungsplan festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen kann die geplante Geländemodellierung dann zukünftig sowohl zu einem aktiven Lärmschutz des Schulgeländes als auch zu einer positiven Beeinflussung der Erdmassenbilanzierung beitragen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan sieht entsprechende Maßnahmen vor.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim, 06.03.2026 Für den Neubau des Schulcampus Ost und den Anschluss an die Stromversorgung ist eine Trafostation notwendig, ebenfalls sind umfangreiche Leistungsverlegearbeiten im Bereich der Mittelspannung und Niederspannung notwendig. Daher ist eine rechtzeitige Abklärung mit der Netzplanung Strom der SWLB erforderlich.	Kenntnisnahme. Eine entsprechend frühzeitige Abstimmung mit den SWLB erfolgt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
7	Vodafone West GmbH, 02.03.2026 Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH angefordert werden..	Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, 27.02.2026 Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Vor Abriss bestehender Gebäude sind die Hausanschlüsse fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich über einen der nachfolgenden Kontakte mit der Telekom in Verbindung setzen möchten: • Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) • Bauherren-Service (für Eigentümer*Innen: Neuanschlüsse & Verlegungen von Hausanschlüssen) https://www.telekom.de/hilfe/bauherren In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
8	Vor Abriss bestehender Gebäude sind die Hausanschlüsse fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
9	Netze BW GmbH, 13.03.2026 Für die Sparte Strom Mittel- und Niederspannung: Im gekennzeichneten Bereich sind keine Stromversorgungsanlagen (Mittel- und Niederspannung) der Netze BW GmbH vorhanden. Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen. Für die Sparte Strom Hochspannung: 110-kV-Leitungen sind vom Bauleitplanungsverfahren nicht betroffen. Ansonsten haben wir weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schulcampus Ost“, Planbereich 15
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 01.06.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
10	NetcomBW GmbH, 27.02.2026 Nach interner Rückfrage sehen wir hier von einer Mitverlegung ab und erheben ebenso keine Einwände gegen diese Maßnahme.	Kenntnisnahme.